Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton St. Gallen Anpassung 2022 Prüfungsbericht

28. September 2023



Richtplan Kanton St. Gallen,	Anpassung 2022 -	Prüfungsbericht de	es Bundes, Entwu	ırf vom 28. Sept	ember 2023	

Autor(en)

Franziska Büeler, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2023), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung 2022 Richtplan Kanton St. Gallen

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-17-37

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren	4
1.1	Prüfungsprozess Bund	4
1.2	Stellenwert des Prüfungsberichts	5
2	Inhalt des Richtplans und Beurteilung	5
	Siedlung	
	Natur und Landschaft	
	Ver- und Entsorgung	
	Anträge an die Genehmigungsbehörde	

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst das Departement (UVEK) über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

Genehmigungsantrag Kanton

Am 7. Februar 2023 hat der Regierungsrat des Kantons St. Gallen die Anpassungen 2022 des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 28. Februar 2023 reichte die Vorsteherin des Bau- und Umweltdepartement des Kantons St. Gallen die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons St. Gallen lagen folgende Dokumente bei:

- Text Richtplan-Anpassung 2022, Genehmigungsentwurf, Januar 2023
- Karte Richtplan-Anpassung 2022, Genehmigungsentwurf, Januar 2023
- Vernehmlassungsbericht Richtplan-Anpassung 2022

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung von Mai 2022 bis Juni 2022 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Vernehmlassungsbericht zu den Anpassungen 2022 ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 9. September 2022 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.1 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 2. März 2023 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert hat sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU). Die Stellungnahme wurde soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 16. März 2023 wurden die betroffenen Nachbarkantone eingeladen, zur Anpassung des kantonalen Richtplans St. Gallen Stellung zu nehmen. Alle Nachbarkantone stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2023 wurde die kantonale Fachstelle angehört. Mit Stellungnahme vom 13. Juni 2023 hat die kantonalen Fachstelle einen Änderungsantrag zum Thema Siedlung vorgebracht, dem sinngemäss gefolgt werden konnte (vgl. Unterkapitel S 11 Siedlungsgebiet, S.5).

Mit Schreiben vom 22. August 2023 wurde die zuständige Regierungsrätin gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV angehört. Mit Schreiben vom 5.September 2023 hat die zuständige Regierungsrätin Stellung genommen und die Ergebnisse der Prüfung zur Kenntnis genommen.

1.2 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

2.1 Siedlung

S 11 Siedlungsgebiet

Die Voraussetzungen für Änderungen und Erweiterungen des Siedlungsgebiets sind im Koordinationsblatt S11 Siedlungsgebiet festgehalten. Im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung sieht der Kanton St. Gallen Anpassungen des Siedlungsgebiets in den Gemeinden Au, Eschenbach, Gossau, Kirchberg und Niederbüren vor.

Gemeinde Kirchberg, Erweiterung bestehender Betrieb

Der Kanton St. Gallen sieht vor, das Siedlungsgebiet am Standort «Stelz» in der Gemeinde Kirchberg mit 2,4 ha für Arbeitsnutzungen (Logistik- und Transportbetrieb) zu erweitern. Die Siedlungserweiterung befindet sich gemäss Stellungnahme des BAFU im Perimeter des Wildtierkorridors (WTK) SG-19 «Jonschwil».

Mit Vorprüfungsbericht vom 9. September 2022 wurde der Kanton St. Gallen vom Bund aufgefordert, die Beurteilung der Siedlungserweiterung am Standort «Stelz» in der Gemeinde Kirchberg unter Berücksichtigung der im Objektblatt V33 «Wanderungskorridore» formulierte Ziele zur Erhaltung und zur Aufwertung von Wildtierkorridoren vorzunehmen. Dem ist der Kanton St. Gallen im Grundlagenbericht «Erweiterung des Siedlungsgebiets» mit diversen Massnahmen für die nachgeordnete Planung (vgl. S. 8) zum Teil nachgekommen. Aus Sicht BAFU ist bspw. die vorgeschlagene Massnahme «Wildwarnanlage» zu begrüssen, jedoch beurteilt das BAFU die vorgesehenen Massnahmen (optische und akustische Abschirmung der Erweiterung, Funktionalität des Wildtierkorridors für kleine und mittlere Wildtiere verbessern, Durchlass lenken durch Hecke mit Krautsaum) in ihrer Gesamtheit als ungenügend, um die Durchlässigkeit der Strasse und Bahnlinie für die Wildtiere zu gewährleisten. Die Erweiterung des Siedlungsgebiets für Arbeitsnutzungen «Stelz» in der Gemeinde Kirchberg kann unter der Bedingung genehmigt werden, dass der Kanton in der nachgeordneten Planung die Realisierung einer Wildtierbrücke zwecks Durchlässigkeit und Funktionalität prüft und bei Eignung umsetzt.

Genehmigungsvorbehalt: Der Bund genehmigt die Erweiterung des Siedlungsgebiets für die Arbeitsnutzung «Stelz» in der Gemeinde Kirchberg unter dem Vorbehalt, dass der Kanton St. Gallen in der nachgeordneten Planung geeignete Massnahmen, insbesondere eine Wildtierbrücke, prüft und bei deren Eignung umsetzt, um die Durchlässigkeit und die Funktionalität des Wildtierkorridors (WTK) SG-19 «Jonschwil» sicherzustellen.

Gemeinde Eschenbach, Neubau Feuerwehrdepot

Seit der Vereinigung der Gemeinden Eschenbach, Goldingen und St. Gallenkappel zur neuen Gemeinde Eschenbach beschäftigt sich die politische Gemeinde mit der Standortwahl für ein zentrales Feuerwehrdepot. Zu diesem Zweck ist eine Siedlungsgebietserweiterung im Umfang von 7'200 m² vorgesehen. Dem Grundlagenbericht «Erweiterung des Siedlungsgebiets» vom 14. Februar 2022 kann entnommen werden, dass für den Neubau eines Feuerwehrdepots eine Alternativenprüfung durchgeführt wurde. Am besten geeignet sei nach Ansicht des Kantons der geplante Standort in Eschenbach, der zu einem Verlust von rund 3'100 m² FFF führt. Für diesen Verlust habe die Gemeinde bereits Kompensationsflächen ausfindig gemacht.

Stadt Gossau, Erweiterung Walter Zoo

Die Walter Zoo AG plant südwestlich und nördlich angrenzend an das bisherige Zoogelände den Ausbau des Zooareals. Der Kanton St. Gallen sieht deswegen an der betroffenen Stelle eine Siedlungsgebietserweiterung im Umfang von ca. 31'939 m² vor. Eine Erweiterung des Zoogeländes sei aus tierhalterischer, betrieblicher und auch aus Besuchersicht zwingend notwendig. Das BAFU geht aufgrund der graphischen Darstellungen davon aus, dass bei der geplanten Erweiterung der gesetzliche Waldabstand unterschritten wird. Im Grundlagenbericht «Erweiterung des Siedlungsgebiets» erläutert der Kanton St. Gallen, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung für die Erweiterung des Walter Zoos walderhaltungsrelevante Aspekte wie der Waldabstand zu berücksichtigen sind.

Zu den Siedlungsgebietserweiterungen in den Gemeinden Au und Niederbüren hat der Bund keine Bemerkungen.

Fazit Siedlungsgebiet

Der vom Bundesrat genehmigte Gesamtumfang des Siedlungsgebiets wird durch die Erweiterungen nicht vergrössert. Vielmehr sind die Erweiterungen im Umfang von 8.5 ha im Gesamtumfang von 16'144 ha bereits enthalten. Im Grundlagenbericht «Erweiterung des Siedlungsgebiets» führt der Kanton St. Gallen aus, dass er eine Übersicht zur Entwicklung des Siedlungsgebiets innerhalb des genehmigten Gesamtumfangs führt.

Die vorliegende Richtplananpassung beansprucht FFF im Umfang von rund 0.3 ha. Der Wert liegt unterhalb der im Richtplan festgelegten Beschränkung des jährlichen Verbrauchs von FFF in der Grösse von 12 ha. Der Kanton hat eine stufengerechte Interessenabwägung bei den einzelnen Vorhaben vorgenommen und erteilt den entsprechenden Auftrag an die nachgeordnete Planung. Des Weiteren wird der im Sachplan FFF des Bundes für den Kanton St. Gallen festgesetzte Mindestumfang von 12'500 ha FFF weiterhin eingehalten.

S 44 Touristische Entwicklungskonzepte, Beherbergung und Resort

Im Rahmen der Richtplananpassung 2022 nimmt der Kanton St. Gallen am Koordinationsblatt S 44 Touristische Entwicklungskonzepte, Beherbergung und Resort Änderungen vor und nimmt die Regionalen Tourismusentwicklungskonzepte (RTEK) «Bad Ragaz und Pfäfers» sowie «Klang Toggenburg» im Richtplan als Festsetzung auf.

Seit der Vorprüfung neu hinzugekommen ist eine Ergänzung des RTEK «Klang Toggenburg». Diese umfasst einen weiteren touristischen Schwerpunkt und ein zusätzliches Projekt (Berghaus) im Gebiet Iltios. Die im RTEK aufgeführten Vorhaben sind aber nicht unmittelbarer Inhalt des Richtplans.

Im Koordinationsblatt S 44 hält der Kanton St. Gallen fest: «Bei einer Festsetzung im Richtplan sind die im RTEK aufgeführten Massnahmen auf ihre raumplanerische Machbarkeit hin geprüft und eine erste Interessenabwägung ist durchgeführt worden. Der Richtplaneintrag nimmt somit die Abwägung der Interessen im Einzelfall nicht vorweg. In den nachgeordneten Planungsverfahren ist die konkrete Umsetzung der einzelnen Massnahmen hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen und dabei die notwendige stufengerechte Interessenabwägung vorzunehmen.»

Der Bund teilt die Auffassung des Kantons, dass die räumliche Abstimmung der im RTEK enthaltenen Massnahmen noch keine abschliessende Interessenabwägung ist und damit die Interessenabwägung der nachgeordneten Verfahren nicht vorwegnehmen kann. Im Gegensatz zur obenstehenden Interpretation des Kantons ist er aber der Ansicht, dass mit einer blossen pauschalen Verankerung der RTEK im Richtplan auch auf Richtplanstufe noch keine ausreichende Abstimmung und Grundlage für die einzelnen in den RTEK enthaltenen Vorhaben geschaffen wird, falls eine solche nötig ist. Der Bund nimmt somit die in den RTEK festgesetzten Massnahmen und Vorhaben nur zur Kenntnis. Die RTEK liefern eine räumliche regionale Gesamtsicht der touristischen Entwicklungsziele, als Rahmen für die Umsetzung von konkreten Massnahmen, welche im Rahmen der nachgeordneten Verfahren beurteilt werden. Manche der vorgeschlagenen Massnahmen und Vorhaben in den RTEK können eines eigenständigen Eintrags im Richtplan bedürfen. Ihre Verankerung alleine in den RTEK gilt nicht als ausreichende Richtplangrundlage gemäss Artikel 8 Absatz 2 RPG. Und auch eine pauschale Verankerung der RTEK im Richtplan kann diese Tatsache nicht beheben. Die pauschale Festsetzung der zwei RTEK im Richtplan kann deshalb nur mit einem entsprechenden Vorbehalt genehmigt werden.

Genehmigungsvorbehalt: Die im kantonalen Richtplan festgesetzten regionalen Tourismuskonzepte (RTEK) stellen keine ausreichende Grundlage im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (SR 700) für einzelne Massnahmen und Vorhaben dar. Die im RTEK festgesetzten Massnahmen und Vorhaben sind nicht Gegenstand der durchgeführten Richtplanprüfung und sie werden vom Bund deshalb nur zur Kenntnis genommen.

2.2 Natur und Landschaft

V 43 Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke

Das neu erarbeitete Koordinationsblatt V 43 Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke wird festgesetzt. In einem Grundlagenbericht «Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke, km 65 bis km 91» legt der Kanton St. Gallen dar, wie im Rahmen der Projektbearbeitung eine stufengerechte Interessenabwägung erfolgte. Der Bund begrüsst die Aufnahme des Projekts «Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke» in den kantonalen Richtplan und bewertet das neue Koordinationsblatt als übersichtlich und nachvollziehbar. Das Koordinationsblatt stellt die Koordination des Projekts auf der Rheinstrecke von der Illmündung bis zum Beginn der Rheinvorstreckung Bodensee sowohl auf Seite Schweiz / Kanton St. Gallen wie auch auf Seite Österreich / Land Vorarlberg sicher. Die Eckwerte des Vorhabens sind in geeigneter Weise im Richtplan abgebildet. Eine stufengerechte Abstimmung hat aus Sicht des Bundes stattgefunden.

V 54 Golfplätze

Der Eintrag des Golfplatz Amden («Arvenbüel») als Zwischenergebnis wird aus dem Richtplan gestrichen, weil die Initianten das Golfplatzprojekt aufgrund der schwierigen Ausgangslage, insbesondere der Auswirkungen auf Raum und Umwelt, nicht mehr weiterverfolgen. Der Bund nimmt den Entscheid des Kantons zur Kenntnis.

2.3 Ver- und Entsorgung

VII 41 Abbaustandorte

Sandsteinbruch «Kreienwald» (Gemeinde Thal)

Bei der geplanten Erweiterung II des bestehenden Sandsteinbruchs «Kreienwald» handelt es sich um eine Änderung des bestehenden Abbauperimeters. Die Erweiterung ermöglicht eine Erstreckung der Standortsicherung auf Richtplanstufe bis ins Jahr 2060. Die geplante Erweiterung des Standorts Kreienwald betrifft nicht nur eine flächenmässige, sondern auch eine Tiefenerweiterung.

Der Bund hält eine langfristige räumliche Sicherung von Rohstoffvorkommen für sinnvoll und begrüsst diese. Dem Auftrag für die Überarbeitung aus dem Vorprüfungsbericht vom 9. Septembers 2022, den Bedarf für die Erweiterung des Abbaustandortes *Standsteinbruch «Kreienwald»* darzulegen, kommt der Kanton St. Gallen im Bericht Richtplan-Anpassung 2022 Abbaustandorte vom 23. Januar 2023 (vgl. S. 7ff) nach. Er erläutert nachvollziehbar, wie sich der zukünftige Bedarf aus den bisherigen Abbauzahlen und aus der erwarteten Nachfrage erschliessen lässt.

VII 61 Deponien

Standort «Steigriemen-Schönenbach» (Gemeinden Gommiswald und Kaltbrunn)

Der Standort «Steigriemen-Schönenbach» in Gommiswald und Kaltbrunn wurde mit der Richtplananpassung 2012 als Deponie des Typs A festgesetzt und 2017 in Betrieb genommen. Seither wurde gemäss Kanton bereits rund die Hälfte des Deponievolumens mit Aushubmaterial befüllt. Der Kanton St. Gallen sieht nun vor, den westlichen Deponieteil als Typ B-Kompartiment mit einem Volumen von 400'000 m³ zu betreiben. Dies bedarf einer entsprechenden Anpassung im Richtplan. Der Bund hat keine Bemerkungen.

VII 61 Abwasserentsorgung

Im Rahmen der Anpassung 2022 des kantonalen Richtplans nimmt der Kanton St. Gallen ARA Zusammenschlüsse, sowie eine Streichung vor. Der Bund hat keine Bemerkungen dazu.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

- Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 28. September 2023 werden die Richtplananpassungen 2022 des Kantons St. Gallen unter Vorbehalt gemäss den Ziffern 2 und 3 genehmigt.
- 2. Die im kantonalen Richtplan festgesetzten regionalen Tourismuskonzepte (RTEK) stellen keine ausreichende Grundlage im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (SR 700) für einzelne Massnahmen und Vorhaben dar. Die im RTEK festgesetzten Massnahmen und Vorhaben sind nicht Gegenstand der durchgeführten Richtplanprüfung und sie werden vom Bund deshalb nur zur Kenntnis genommen.
- 3. Der Bund genehmigt die Erweiterung des Siedlungsgebiets für die Arbeitsnutzung «Stelz» in der Gemeinde Kirchberg unter dem Vorbehalt, dass der Kanton St. Gallen in der nachgeordneten Planung geeignete Massnahmen, insbesondere eine Wildtierbrücke, prüft und bei deren Eignung umsetzt, um die Durchlässigkeit und die Funktionalität des Wildtierkorridors (WTK) SG-19 «Jonschwil» sicherzustellen.

Bundesamt für Raumentwicklung Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi